



Amtsblatt

für die Stadt Ahaus



STADT AHAUS

2. Jahrgang	16. Mai 2013	Nummer 006/2013
-------------	--------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
08.05.2013	Öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderung vom 08.05.2013 der Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Ahaus vom 22.07.2003	2
08.05.2013	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster vom 8. Mai 2013 über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	3-4
15.05.2013	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 36. öffentlichen/ nicht-öffentlichen Sitzung des Rates am Mittwoch, 22. Mai 2013, 19:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, 1. Etage, Zimmer 115	5

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Ahaus, Büro des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, Telefon: 02561/72-112, Fax: 02561/72-81-112, E-Mail: amtsblatt@ahaus.de, Internet: www.ahaus.de

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Bezug:

- Das Amtsblatt liegt im Rathausfoyer der Stadt Ahaus zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Eine Einzellieferung per Post erfolgt durch die Stadtverwaltung, Büro des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus.
- Ein laufender Bezug ist nur im Jahresabonnement gegen Entrichtung einer Bezugsgebühr von 25,00 Euro incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Stadt Ahaus, Büro des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, E-Mail: amtsblatt@ahaus.de zu richten.
- Das Amtsblatt kann zusätzlich im Internet unter www.ahaus.de abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderung vom 08.05.2013 der Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Ahaus vom 22.07.2003

Die Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Ahaus vom 22.07.2003, zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Ahaus vom 28.06.2010, wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„1	Elementarbildung	
1.1	Musikalische Früherziehung	23,00 €
1.2	Musikalische Grundausbildung	23,00 €
2	Instrumentalbildung	
2.1	Gruppenunterricht für drei und mehr Schüler/-innen	33,50 €
2.2	Gruppenunterricht für zwei Schüler/-innen 30 Minuten.....	37,00 €
2.3	Gruppenunterricht für zwei Schüler/-innen 45 Minuten	47,00 €
2.4	Einzelunterricht 30 Minuten	63,00 €
2.5	Einzelunterricht 45 Minuten	95,00 €
3	Chöre, Spielkreise, Orchester, Arbeitsgemeinschaften	
3.1	Schüler/-innen mit Instrumentalunterricht	kostenlos
3.2	Schüler/-innen ohne Instrumentalunterricht	7,00 €“

2. § 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Das monatliche Leihentgelt beträgt im 1. Jahr 10,00 € und im 2. Jahr 12,00 €“

3. Diese Änderung der Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Ahaus tritt am 01.09.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 21.03.2013 beschlossene 3. Änderung der Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Ahaus vom 22.07.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahaus, 08. Mai 2013

gez. **Felix Büter**
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster vom 08. Mai 2013 über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Bezirksregierung Münster
Flurbereinigungsbehörde

48653 Coesfeld, 7. Mai 2013
Leisweg 12

Flurbereinigung Berkelaue II

Tel. 02541/911-144

Az.: 33.7 – 23 06 3 -

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - hat durch Beschluss vom 08.09.2006 sowie durch weitere Einzelbeschlüsse das **Flurbereinigungsverfahren Berkelaue II** nach Maßgabe des § 86 Flurbereinigungs-gesetz - (FlurbG) vom 16.03.1976 in der derzeit gültigen Fassung - angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet unter anderem für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück/e
Borken	Ahaus	Wessum	1	9
Borken	Ahaus	Wessum	56	57, 58
Borken	Ahaus	Wessum	63	9

Eine öffentliche Bekanntmachung der Zuziehung der vorgenannten Flurstücke zum Flurbereinigungsverfahren Berkelaue II ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für diese Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Die Beteiligten werden gemäß § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören zum Beispiel nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Von der Bekanntgabe dieser Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte an gelten für die vorgenannten Flurstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Nachtrags zum Flurbereinigungsplan, in dem die Flurstücke endgültig einem Zuteilungsempfänger zugeteilt werden, wirksam sind:

1. In der Nutzungsart des Grundstückes dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
5. Sind entgegen der Anordnung zu 2. und 3. Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 4. vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

6. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 2., 3. und 4. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602), in der derzeit gültigen Fassung. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Im Auftrag
gez. **Thomas Bücking**

Öffentliche Bekanntmachung

**36. öffentliche/ nicht-öffentliche Sitzung des Rates
am Mittwoch, 22. Mai 2013, 19:00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses, 1. Etage, Zimmer 115**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift über die 35. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 24.04.2013
2. Einwohner/innenfragestunde
3. Bauleitplanung
- 3.1 Neuaufstellung des Flächennutzungsplans;
 - a.) Beschluss über die Stellungnahmen
 - b.) Feststellungsbeschluss
4. Anregungen und Beschwerden
- 4.1 Erhalt und Förderung der biologischen Artenvielfalt im Raum Ahaus
- Antrag der gleichlautenden Initiative vom 30.04.2013

Nichtöffentliche Sitzung

In der anschließenden nicht-öffentlichen Sitzung wird über Grundstücksangelegenheiten und Vergaben beraten und beschlossen.

Ahaus, 15. Mai 2013

gez. **Felix Büter**
Bürgermeister